

auf die Verarbeitung des gewonnenen Materials, die vornehmlich mit Hilfe automatischer Rechnanlagen geschehe.

Dr. Vorwerg (wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Psychologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena) ging in seinem Diskussionsbeitrag auf die Früherfassung kriminell gefährdeter Minderjähriger mit Hilfe sozialpsychologischer Methoden ein. Er stellte fest, daß eine gewisse Unfähigkeit bestimmter Individuen, sich an die Werte ihrer Lebensgruppen zu binden und sich dort einzugliedern, ein wesentlicher Gefährdungsfaktor sei. Entweder akzeptiere das Individuum die Werte der Lebensgruppe nicht und werde aus diesem Grunde nicht einbezogen, oder das Individuum werde von der Gruppe auf Grund bestimmter individueller Eigenarten nicht akzeptiert und gerate so auf kriminelle Abwege. Wenn die soziale Bindungsunfähigkeit bei minderjährigen Rechtsverletzern ein sehr auffälliges Symptom sei, so müsse von der Sozialpsychologie gefordert werden, solchermaßen gefährdete Kinder und Jugendliche rechtzeitig aufzufinden und sie zu betreuen.

Als eine sozialpsychologische Methode, die eine frühzeitige Erfassung mangelhaft eingegliedelter Individuen ermögliche, sieht Vorwerg den sogenannten Partnerwahlversuch an. Da der Partnerwahlversuch insbesondere Einblick in die soziale Beziehungsstruktur von kleinen Gruppen gebe und Aussagen über das Ausmaß der Integration von Gruppen und auch über die Stellung einzelner Personen vermittele, könnten mit seiner Hilfe diejenigen Gruppenmitglieder festgestellt werden, die im ständigen Ambivalenzverhältnis<sup>3</sup> zur Gruppe und deren Werten ständen und deshalb aus mangelnder Bindung an soziale Werte als für Rechtsverletzungen potentiell anfällig zu betrachten seien.

Zu einem ebenso neuen wie interessanten, aber auch schwierigen Problem der Mathematisierung auf dem Gebiet der Ursachenforschung sprach Klüsener (wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kriminalistik der Humboldt-Universität).

Der Referent hob hervor, daß dem mathematischen Charakter der Methode entsprechend die Erforschung der strafrechtlich relevanten Ursachen allgemeingültige, reproduzierbare, exakte und objektiviert handlungsbezogene Aussagen über wertmäßig differenzierte Untersuchungsobjekte ergebe.

Wenn auch die dargelegten Erkenntnisse sicherlich noch umfangreicher Forschungen und Überlegungen bedürfen, so stellen sie doch klar, daß Mathematik und Kybernetik auch für das Strafrecht immer mehr zur Lösung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Die Täterpersönlichkeit und das Verschulden des Jugendlichen in ihrer Bedeutung für die Bestimmung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit

In dem einleitenden Vortrag zu diesem Problemkreis beschäftigte sich Dozent Dr. Hartmann (Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität) mit Grundfragen der individuellen Verantwortlichkeit und Schuld der jugendlichen Täterpersönlichkeit. Den Ausgangspunkt seiner Darlegungen bildete die Darstellung des komplizierten Prozesses der Bestimmung des sozialen Verhaltens Jugendlicher durch die verschiedenartigen Einwirkungen der Umwelt. Die Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten des Prozesses der Aneignung gesellschaftlicher Erfahrungen ermögliche es, eine richtige Position zu den Fragen der jugendlichen Täterpersönlichkeit, zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Schuld zu beziehen.

Aus dem Charakter des Prozesses der Verinnerlichung sozialer Verhaltensnormen (Interiorisation) er-

gebe sich die Notwendigkeit, an den Eintritt der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit — neben der altersmäßigen Begrenzung — besondere Anforderungen zu stellen. Diese Anforderungen würden mit dem Begriff *strafrechtliche Verantwortungsreife* oder *Schuldfähigkeit* erfaßt. Unter Schuldfähigkeit ist nach Hartmann die vom Jugendlichen im sozialen Entwicklungsprozeß erworbene Mindestfähigkeit, sich in seinem gesellschaftlichen Verhalten von den Normen und Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten lassen zu können, zu verstehen. Eine bestimmte Straftat könne einem Jugendlichen nur dann zugerechnet werden, wenn dieser in seiner Persönlichkeitsentwicklung einen bestimmten Stand erreicht habe, d. h. wenn bei ihm ein bestimmtes inneres Steuerungssystem vorhanden sei.

Die Schuldfähigkeit sei die subjektive Voraussetzung für das Verschulden und bilde den individuellen Bewußtseinsboden, auf dem die persönliche Einzeltatschuld erwachse. Schuldfähigkeit und Schuld seien nicht identisch, die Schuld sei auch nicht die automatische Folge der Schuldfähigkeit. Die Spezifik des Verschuldens Jugendlicher werde vor allem dadurch bestimmt, daß es sich um Persönlichkeiten handle, die noch im Prozeß der sozialen und biologischen Entwicklung stehen.

Anschließend setzte sich Hartmann mit den Besonderheiten der sozialen Bewertung der Schuld Jugendlicher in den von der Jugendforschung herausgearbeiteten drei Etappen des Jugendalters auseinander, wobei er das Schwergewicht seiner Analyse auf die dritte Etappe (von 16 bis unter 18 Jahre) legte.

Das Fazit seiner Untersuchung gipfelte darin, daß sich gerade bei der Betrachtung von Straftaten Jugendlicher dieser Altersgruppe zeige, daß die Einheitlichkeit in der Erziehungskonzeption und in den sozialen Anforderungen durch die Erwachsenen noch ungenügend entwickelt sei und hierin die gesellschaftlich relevanten Hauptgründe für soziale Fehlentscheidungen Jugendlicher lägen.

Abschließend behandelte Hartmann Fragen der zukünftigen Gestaltung "der Strafen und Erziehungsmaßnahmen als Rechtsfolgen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher.

Dr. Feix (wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalistik der Humboldt-Universität) trug Ergebnisse der Untersuchung des Persönlichkeitsbildes junger Sexualtäter vor. Er ging dabei von folgender Fragestellung aus: Gibt es überhaupt einen speziellen Typus des jugendlichen Sexualtäters? Wenn ja, welche speziellen Züge kennzeichnen ihn? Feix betonte, daß mit dieser reduzierten Fragestellung der Inhalt der Problematik nicht erschöpft sei. Sie deute aber die Richtung der kriminologischen Untersuchungen an und bedürfe weiterer Ergänzung und Detaillierung. Für die theoretische Durchdringung der Materie und vor allem für die Verbrechensverhütung bedeutsam sei die Klärung der Frage nach den Persönlichkeitsunterschieden zwischen jungen Sexualtätern und anderen jungen Rechtsverletzern.

Das den Untersuchungen zugrunde liegende Faktenmaterial bestand aus 176 jungen Rechtsbrechern männlichen Geschlechts zwischen 15 und 24 Jahren, wovon 96 wegen Sexualstraftaten und 80 wegen anderer Rechtsverletzungen anfielen. Bei den Sexualtätern ist ein Querschnitt vorhanden, der annähernd der Gesamtstruktur der Sexualkriminalität junger Menschen entspricht. Beide Gruppen junger Täter habe man nach einheitlichen Gesichtspunkten analysiert, wobei speziell solche Faktoren ermittelt und gegenübergestellt wurden, denen nach allgemeiner Erfahrung eine kriminogene Wirkung zukommt.

<sup>3</sup> Ambivalenz: Doppelwertigkeit von Vorstellungen oder Gefühlen (mit Einschluß des Gegenteils).